

**Verordnung**  
**zur einstweiligen Sicherung des Baumbestandes in der Gemeinde**  
**Maisach**

vom 27.09.2019

Aufgrund von Art. 54 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), erlässt die Gemeinde Maisach folgende Verordnung:

**§ 1**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst die gesamten im Zusammenhang bebauten Gebiete des Gemeindeteiles Maisach.
- (2) Nicht umfasst ist der Gemeindeteil Gernlinden, für den weiterhin die Baumschutzverordnung vom 07.01.2002, geändert mit Verordnung vom 27.10.2015 gilt.

**§ 2**  
**Rechtswirkung und Schutzgegenstand**

- (1) In dem vom Veränderungsverbot betroffenen Geltungsbereich dürfen lebende Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Maisach weder entfernt, zerstört noch verändert werden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
- (2) Ersatzpflanzungen dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Maisach weder entfernt, zerstört noch verändert werden auch wenn diese das Maß nach Abs. 1 noch nicht erreicht haben.
- (3) Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:
  1. Bäume in gewerblichen Baumschulen, Gärtnereien oder Obstbaumplantagen, die Gegenstand des Gewerbes sind.
  2. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält.
  3. Maßnahmen, die zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nötig sind.
- (4) In Gemeindebereichen, für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, gilt die Verordnung insoweit, als im Bebauungsplan keine abweichende Festsetzung getroffen ist.

### **§ 3 Ausnahmen**

Die Gemeinde Maisach kann von dieser Verordnung eine Ausnahme zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Ziele des Schutzes des Bestandes an Bäumen gewährleistet werden.

### **§ 4 Geldbuße**

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach § 2 zuwiderhandelt.

### **§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren und auch dann außer Kraft, wenn für ihren Geltungsbereich (§ 1) eine Baumschutzverordnung in Kraft tritt.

Maisach, den 27.09.2019  
GEMEINDE MAISACH

  
Hans Seidl  
1. Bürgermeister